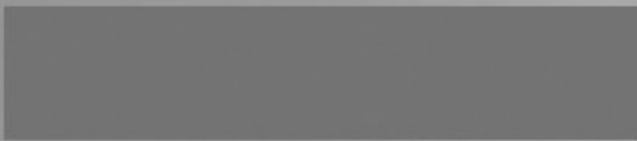




Aktenzeichen: BSRH 60/13  
weitere Aktenzeichen: StA Chemnitz, 100 AR 1892/18

## BESCHLUSS

In dem Rehabilitierungsverfahren der



- Antragstellerin -

ergeht am **14.02.2020**  
durch das Landgericht Chemnitz - Rehabilitierungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Entscheidung des Rates des Kreises Stollberg, Referat Jugendhilfe, vom 10.06.1986, Verf.-Reg.-Nr. 25/86, auf Anordnung der Heimerziehung wird

**a u f g e h o b e n .**

2. *Es wird festgestellt, dass die aufgehobene Entscheidung rechtsstaatswidrig und die Antragstellerin zu Unrecht von 02.07.1986 bis 08.10.1986 im Durchgangsheim Karl-Marx-Stadt, Jugendwerkhofgruppe, untergebracht war.*

3. *Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin*

**r e h a b i l i t i e r t**

*ist.*

4. *Gerichtskosten im Rehabilitierungsverfahren werden nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen der Antragstellerin in diesem Verfahren trägt die Staatskasse.*

Betreffend die Antragstellerin wurde durch den Rat des Kreises Stollberg, Referat Jugendhilfe, am 10.06.1986 (Az.: Verf.-Reg.-Nr. 25/86) die Heimerziehung angeordnet und sie nachfolgend im Durchgangsheim Karl-Marx-Stadt untergebracht. Die Antragstellerin befand sich von 02.07.1986 bis 08.10.1986 in der Jugendwerkhofgruppe des Durchgangsheimes und anschließend bis 15.01.1987 im geschlossenen Jugendwerkhof Torgau.

Bereits am 18.03.2013 begehrte die Antragstellerin ihre Rehabilitierung betreffend die Unterbringung von 02.07.1986 bis 08.10.1986 im Durchgangsheim Karl-Marx-Stadt. Der Antrag wurde durch Beschluss des Landgerichts Chemnitz - Rehabilitierungskammer - vom 14.02.2014, Az. BSRH 60/13, zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden - Rehabilitierungssenat - vom 09.05.2014, Az. 1 Reha Ws 12/14, als unbegründet verworfen.

Am 05.11.2018 beantragte die Antragstellerin die Wiederaufnahme des Rehabilitierungsverfahrens mit der Begründung, die Kammer habe den Bericht über die „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ vom März 2012 bei ihrer Entscheidung vom 14.02.2014 nicht berücksichtigt. Außerdem legt sie eine bis dahin in das Rehabilitierungsverfahren nicht eingeführte Versicherung an Eides Statt ihrer Schwester, Kornelia Zeckra, vom 04.11.2018 vor.

Im Rahmen ihrer Anhörung durch die Kammer zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Chemnitz vom 28.10.2019 beruft sich die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 16.12.2019 auf die am 29.11.2019 in Kraft getretene Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, dabei insbesondere auf die gesetzliche Vermutung des § 10 Abs. 3 StrRehaG.

Die Staatsanwaltschaft befürwortete die Rehabilitierung nunmehr unter Hinweis auf die Gesetzesänderung. Wegen der weiteren Einzelheiten der Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft wird ergänzend auf Bl. 154 d. A. Bezug genommen.

## II.

Da sich die Antragstellerin mit ihrem Schreiben vom 16.12.2019 auf die am 29.11.2019 in Kraft getretene Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, dabei insbesondere auf die gesetzliche Vermutung des § 10 Abs. 3 StrRehaG, und damit nicht mehr auf neue Tatsachen und Beweismittel beruft, ist ihr Antrag als Wiederholungsantrag auszulegen.

Der Wiederholungsantrag ist gemäß § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG auch zulässig. Die Antragstellerin legt - den nachfolgenden Beschlussgründen ersichtlich - zutreffend dar, dass der frühere Antrag (18.03.2013) nach den Vorschriften des - nunmehr i. d. F. des Gesetzes vom 22.11.2019 geltenden - Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes Erfolg gehabt hätte.

## III.

Der erneute Antrag auf Rehabilitierung ist auch begründet, da die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafver-

folungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG) vom 29.10.1992 i. d. F. vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1814) vorliegen.

1.

Grundsätzlich findet gemäß § 1 Abs. 1 StrRehaG eine Rehabilitierung nur statt, wenn Strafverfolgungsmaßnahmen eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Strafverfolgungsbehörde in der Zeit vom 08.05.1945 bis zum 02.10.1990 mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind.

Rehabilitierungsfähig können aber auch Maßnahmen einer Verwaltungsbehörde sein, die als Freiheitsentziehung außerhalb eines Strafverfahrens gewertet werden (§ 2 StrRehaG). Diese Vorschrift erstreckt die Rehabilitierungsmöglichkeit ausdrücklich auf die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Freiheitsentziehung mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung nicht vereinbar war, insbesondere der politischen Verfolgung oder aber der Verfolgung sachfremder Zwecke diente.

Dabei gilt gemäß § 10 Abs. 3 StrRehaG n. F. die gesetzliche Vermutung, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diente, wenn eine Einweisung in ein Spezialheim (Spezialkinderheim, Jugendwerkhof) oder in eine vergleichbare Einrichtung, in der eine zwangsweise Umerziehung erfolgte, statthabte.

2.

Vorliegend hat die Heimunterbringung der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient, da ihre Durchführung in einer den Spezialheimen vergleichbaren Einrichtung, nämlich dem Durchgangsheim Karl-Marx-Stadt, angeordnet war. Das Durchgangsheim diente dabei - in Vorbereitung der nachfolgenden Unterbringung im geschlossenen Jugendwerkhof Torgau - der zwangsweisen Umerziehung der Antragstellerin. Sie war der Jugendwerkhofgruppe des Durchgangsheimes zugeordnet.

Diese Feststellungen folgen aus dem - von der Antragstellerin mit ihrem Antrag vom 18.03.2013 vorgelegten - Auszug aus der Jugendhilfeakte, Az. I 180169. Dem Antrag des Durchgangsheimes an den Ministerrat der DDR, Ministerium für Volksbildung, auf Einweisung in den Jugendwerkhof Torgau vom 22.09.1986 (Bl. 39 JH-Akte) ist zu entnehmen, dass die Antragstellerin am 02.07.1986 in die Jugendwerkhofgruppe eingewiesen wurde. Aus dem Schreiben des Jugendwerkhofes Torgau an das Durchgangsheim Karl-Marx-Stadt vom 14.01.1987 (Bl. 53 d. JH-Akte) folgt, dass sich die Antragstellerin vom 08.10.1986 bis 15.01.1987 im fraglichen Jugendwerkhof befand. Am 15.01.1987 wurde die Antragstellerin dem Durchgangsheim Karl-Marx-Stadt zugeführt (Bl. 54 d. JH-Akte), wo ihre Entlassung aus der Heimerziehung zeitnah umgesetzt wurde.

Bei der Heimunterbringung von 02.07.1986 bis 08.10.1986 handelt es sich um eine freiheitsentziehenden Maßnahme.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 Abs. 1 und 2 Satz 1 StrRehaG.